

**Zweite Satzung der Europa-Universität Flensburg zur Änderung der
Prüfungsordnung (Satzung) für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
der Universität Flensburg
sowie der
Studienordnung (Satzung) für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
der Universität Flensburg
Vom 30. August 2018**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 30. August 2018

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 i.V.m. § 22 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom 30. August 2018 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

**Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft der
Universität Flensburg vom 31. Januar 1996**

Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Flensburg vom 31. Januar 1996 (NBl. MWFK/MFBWS Schl.-H. 1996, S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2000 (NBl. MBWFK. Schl. –H. 2000, S. 714), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die gemäß dieser Satzung dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten nimmt der für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe bestellte und zuständige Prüfungsausschuss der Europa-Universität Flensburg wahr.

(2) Die Bestimmungen des § 7 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts vom 3. April 2014 sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 29 Inkrafttreten; Auslaufbestimmungen; Außerkrafttreten“

b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Ablauf des 30. September 2016 aufgehoben worden. Aufgrund der Aufhebung dieses Diplomstudiengangs ist den Studierenden dieses Diplomstudiengangs ein geordneter Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich mindestens zwei zusätzlichen Semestern zu ermöglichen. Studierende dieses Diplomstudiengangs wurden letztmalig zum Wintersemester 2010/2011 zum Studienbeginn (1. Fachsemester) zugelassen. Unter Berücksichtigung der vorstehend bezeichneten Vorgaben ist daher den Studierenden dieses Diplomstudiengangs die Fortsetzung sowie der Abschluss ihres Studiums bis spätestens zum Ende des Frühjahrssemesters 2020 (31. August 2020) möglich; die Fortsetzung des Studiums über diesen Zeitpunkt hinaus bzw. ein Abschluss des Studiums nach diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

(4) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Studienordnung (Satzung) für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Flensburg vom 26. Mai 1999

Die Studienordnung (Satzung) für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Flensburg vom 26. Mai 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 1999, S. 561), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2002 (NBl. MBWFK. Schl. – H. 2002, S. 698), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 6 Inkrafttreten; Auslaufbestimmungen; Außerkrafttreten“

b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Ablauf des 30. September 2016 aufgehoben worden. Aufgrund der Aufhebung dieses Diplomstudiengangs ist den Studierenden dieses Diplomstudiengangs ein geordneter Abschluss des Studiums innerhalb der

Regelstudienzeit zuzüglich mindestens zwei zusätzlichen Semestern zu ermöglichen. Studierende dieses Diplomstudiengangs wurden letztmalig zum Wintersemester 2010/2011 zum Studienbeginn (1. Fachsemester) zugelassen. Unter Berücksichtigung der vorstehend bezeichneten Vorgaben ist daher den Studierenden dieses Diplomstudiengangs die Fortsetzung sowie der Abschluss ihres Studiums bis spätestens zum Ende des Frühjahrssemesters 2020 (31. August 2020) möglich; die Fortsetzung des Studiums über diesen Zeitpunkt hinaus bzw. ein Abschluss des Studiums nach diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

(4) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 30. August 2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident